



Allgemeine Geschäftsbedingungen Software

1. Allgemeines

1.1. In den weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Autoren Michael Schimek (Neumarkt), Markus Kroneder (Schwandorf) und Bettina Karg (Velburg) mit „e-reporting-Autoren-Team“ bezeichnet.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom e-reporting-Autoren-Team, gegen Entgelt verteilten Softwareprodukte.

1.3. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die auch ohne ausdrückliche nochmalige Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte gelten.

1.4. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Lizenznehmern schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn das e-reporting-Autoren-Team bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Lizenznehmer muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen dem e-reporting-Autoren-Team schriftlich erklären.

1.5. Der Schriftform wird auch durch Einhaltung der digital signierten elektronischen Form genügt.

1.6. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

1.7. Soweit der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Erfüllungsort für alle unsere Leistungen Neumarkt i. d. OPf. Der Erfüllungsort ist der Gerichtsstand, wobei das e-reporting-Team die Wahl eines gesetzlichen Gerichtsstandes unbenommen bleibt.

1.8. Sollten Teile der Bedingungen nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

2. Vertragsabschluss

2.1. In Prospekten, Anzeigen und ähnlichen enthaltenen Angaben über unser Leistungsprogramm sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.

2.2. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns wie im Angebot angegeben gebunden. Angenommen sind Angebot und Auftrag erst mit dem Zugang einer entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung bei dem anderen Vertragspartner.

2.3. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Beschreibungen der Leistungen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar.

3. Nutzung

3.1. Das e-reporting-Autoren-Team versichert, dass das e-reporting-Autoren-Team Rechtsinhaber des erworbenen Programms ist. Dieses Programm sowie das zugehörige Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt.

3.2. Mit dem Erwerb des Programms räumt das e-reporting-Autoren-Team dem Lizenznehmer das Recht ein, das Programm unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

3.3. Der Lizenznehmer hat das Recht, das Programm gleichzeitig nur auf einem Computer zu nutzen. Auf welchem Computer die Nutzung erfolgt, ist dem Lizenznehmer freigestellt. Nutzung des Programms ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen des Programms durch Speichern, Laden oder Anzeigen zum Zweck der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch den Computer. Der Lizenznehmer ist auch berechtigt, die genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung sowie zum Test des Programms auszuführen.

3.4. Das Programm darf geändert oder bearbeitet werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur geboten ist. Im Programm enthaltene Logos,

Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden und sind in geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms zu übernehmen.

3.5. Sofern nicht der Quellcode des Programms offenliegt, ist eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69 e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

3.6. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von dem Programm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist.

4. Weitergabe

4.1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm nur zusammen mit einer Kopie des Kaufvertrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellten Kopien oder Teilkopien. Soweit das Programm nicht auf einem festen Datenträger übergeben wurde, bedeutet Kopie jede weitere Kopie des erhaltenen Programms.

4.2. Mit der Abgabe des Programms geht die Berechtigung zur Nutzung auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software an die Stelle des Lizenznehmers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung.

4.3. Mit der Weitergabe hat der Lizenznehmer alle Kopien und Teilkopien des Programms sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.

4.4. Für die Weitergabe des Programms durch den jeweiligen Nutzer an einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers im oben dargestellten Sinne.

5. Andere Rechte

5.1. Alle weitergehenden Rechte der Nutzung und Verwertung des Programms bleiben vorbehalten. Insbesondere haben weder der Lizenznehmer noch nachfolgende Nutzer das Recht, das Programm und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben gleichzeitig auf mehr als einem Computer zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke des Programms in einer Originalfassung oder in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Lizenznehmers an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung des erworbenen Programms entwickelt oder betrieben werden sowie an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung des Programms erzielt werden.

5.2. Nach Verfügbarkeit einer neuen Version des Programms hat der Lizenznehmer das Recht, dieses gegen ein entsprechendes Programm der neuen Version zu ein einem vom Verkäufer listenmäßig angegeben Update-Preis umzutauschen. Am Tag des Umtausches erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung gemäß Ziffer 3. Die Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung gemäß Ziffer 4.3. bleibt unberührt.

6. Preise

6.1. Schließen die von uns genannten Preise die jeweils gültigen Mehrwertsteuern ein, richten sie sich ausschließlich an Kunden, die natürliche Personen sind, die dieses Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Wenn sich die Angebote nicht an solche Kunden richten, verstehen sich die genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Ausgeschlossen davon sind Preise, die eindeutig mit dem Zusatz „inkl. Mehrwertsteuer“ gekennzeichnet sind.

6.2. Unsere Preise gelten für Lieferungen ab Werk, Versand und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten oder einem vom Lizenznehmer gewünschten und von uns akzeptierten anderen Leistungs- beziehungsweise Lieferdatum mehr als vier

Kontakt

Michael Schimek
Heideweg 78
92318 Neumarkt

michael.schimek@ereporting.de

Markus Kroneder
Wilhelm-Busch-Str. 19
92421 Schwandorf

markus.kroneder@e-reporting.de

Bettina Karg
Zum Pilgrim 7
92355 Velburg

bettina.karg@e-reporting.de

info@e-reporting.de
<http://www.ereporting.de>



Allgemeine Geschäftsbedingungen Software

Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Leistungserbringung, Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen diese die zunächst vereinbarten Preise um mehr als zehn Prozent, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Zahlung

7.1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

7.2. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung hat der Lizenznehmer zu erstatten.

7.3. Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen darf gegenüber unserer Rechnungsförderung nur aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins können wir ab Fälligkeit Zinsen in der Höhe verlangen, die uns von den Banken für entsprechende Kredite berechnet werden, mindestens aber 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Außerdem behalten wir uns vor, den darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

7.5. Negative Auskünfte über den Lizenznehmer, insbesondere Wechsel- und Scheckprotest, Scheckrückgabe und ähnliches sowie nachhaltige Überschreitung eines mit uns vereinbarten Zahlungszieles berechtigen uns, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen; und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig.

7.6. Dieses Recht haben wir auch, wenn sich die Kreditfähigkeit des Lizenznehmers seit Vertragsabschluss verschlechtert hat, insbesondere wenn es zu Wechselprotesten, Scheckrückgaben oder einem Vergleichsbeziehungsweise Insolvenzantrag gekommen ist.

8. Rücktritt

8.1. Das e-reporting-Autoren-Team behält sich vor, durch schriftliche Erklärungen von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die gemachten Angaben nicht mit den bei der Identitätsfeststellung erlangten Daten übereinstimmen. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch nach der Identitätsfeststellung durch das e-reporting-Autoren-Team selbst oder einen autorisierten e-reporting-Autoren-Team.

8.2. Die Gründe für den Rücktritt des e-reporting-Autoren-Teams werden dem Lizenznehmer mitgeteilt, so dass dieser die Möglichkeit zu deren Behebung hat.

9. Gewährleistung

9.1. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Das e-reporting-Autoren-Team leistet Gewähr, dass das Programm im Sinne der von ihm herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Lizenznehmer gültigen Programmbeschreibungen brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

9.2. Das e-reporting-Autoren-Team gewährleistet, dass das Originalprogramm ordnungsgemäß aufgezeichnet ist.

9.3. Bei einer berechtigten Mängelrüge haben wir in erster Linie das von uns wahlweise auszuübende Recht auf Nachbesserung. Erfolgt diese nicht binnen angemessener Frist, so kann der Lizenznehmer sein Recht auf Minderung oder Wandlung ausüben. Erweist sich das Programm im Sinne von Ziffer 9.4. als fehlerhaft, erfolgt innerhalb einer sechsmonatigen Gewährleistungsfrist eine Rücknahme des Programms und der Austausch gegen ein neues Programm gleichen Titels. Erweist sich auch dieses als mangelhaft im oben dargestellten Sinne und gelingt es dem e-reporting-Autoren-Team nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenen Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das

Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgabe der Kaufsache und Rückerstattung des Kaufpreises.

9.4. Unvollständige und unrichtige Leistungen sowie erkennbare Mängel sind uns sofort nach Leistungserfüllung durch das e-reporting-Autoren-Team schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel sofort nach Entdeckung. Soweit der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt die Anzeige in jedem Fall als verspätet, wenn sie später als 30 Tage nach Leistung durch das e-reporting-Autoren-Team oder im Falle versteckter Mängel nach deren Entdeckung bei uns eingeht. Bei verspäteter Rüge gilt die Leistungserfüllung als genehmigt.

10. Haftung

10.1. Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung und sonstiger Rechtsgründe, auch für mittelbare Schäden, sowie für Schäden, die als Folge einer Vertragsverletzung nicht üblicherweise vorhergesehen werden können, sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch das e-reporting-Autoren-Team, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen des e-reporting-Autoren-Teams vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, oder soweit nicht der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für gelieferte Ware, nicht aber für erbrachte Dienstleistungen, bleibt unbenommen.

10.2. Bei leichter Fahrlässigkeit und für Kaufleute und Organisationen gemäß Ziffer 1.6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt ist die Haftung des e-reporting-Autoren-Teams auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste. Über Risiken, die die üblicherweise zu erwartende Schadenshöhe erheblich übersteigen, hat der Lizenznehmer das e-reporting-Autoren-Team aufzuklären.

10.3. Hat der Lizenznehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitschuldens, in welchem Umfang das e-reporting-Autoren-Team und der Lizenznehmer den Schaden zu tragen haben.

10.4. Der Lizenznehmer hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadensersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.5. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet das e-reporting-Autoren-Team nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar war.

11. Export

11.1. Die Ausfuhr von Soft- und Hardware mit Verschlüsselungseigenschaften aus einem Staat beziehungsweise die Einfuhr in einen Staat kann ebenso wie die Nutzung dieser Technologie in einem Staat anmelde- und genehmigungspflichtig beziehungsweise verboten sein. Es ist die Verpflichtung des Lizenznehmers, solche Auflagen zu erfüllen. Die Einfuhr dieser Technologie in die Bundesrepublik Deutschland unterliegt keiner Kontrolle.

11.2. Die Ausfuhr durch das e-reporting-Autoren-Team erfolgt unter der Bedingung der Genehmigung der zuständigen Behörde am Tag der Ausfuhr. Wird eine Ausfuhrgenehmigung versagt, ist das e-reporting-Autoren-Team zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Ausfuhr auf Grund der Dauer des Genehmigungsverfahrens kann nicht geltend gemacht werden.

11.3. Die Nutzung der Dienstleistungen vom e-reporting-Autoren-Team insbesondere die Verwendung von hierfür notwendiger Soft- und Hardware mit Verschlüsselungseigenschaften kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe verboten sein. Es ist die Verpflichtung des Lizenznehmers, sich hierüber Kenntnis zu verschaffen und mögliche Verbote zu beachten. Dies kann auch für kurzfristige Aufenthalte in einem solchen Staat der Fall sein.

Stand: September 2004

Kontakt

Michael Schimek
Heideweg 78
92318 Neumarkt

michael.schimek@ereporting.de

Markus Kroneder
Wilhelm-Busch-Str. 19
92421 Schwandorf

markus.kroneder@e-reporting.de

Bettina Karg
Zum Pilgrim 7
92355 Velburg

bettina.karg@e-reporting.de

info@e-reporting.de
<http://www.ereporting.de>